

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>003/2022</b>
--	------------------------

### Betreff:

Übertragung der Entsorgungspflicht von Gewerbeabfällen zur Beseitigung (Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) auf die AWG

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: Frau Pankau, Justiziarin und Herr Böhme AWG	11.03.2022
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	01.04.2022

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Warendorf stimmt als Entsorgungsträger zu, seine Pflicht, die im Gebiet des Kreises Warendorf angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen, nach § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) über den 30.06.2022 hinaus zu übertragen. Die Übertragung wird zunächst wieder auf 10 Jahre befristet.

2. Das als Anlage beigefügte Abfallwirtschaftskonzept der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfälle) wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bezirksregierung Münster mit ggf. noch erforderlichen redaktionellen Änderungen beschlossen.

**Erläuterungen:**

Der Kreis Warendorf als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die AWG mit der Erfüllung von Entsorgungspflichten beauftragt:

Der AWG wurde erstmalig mit Übertragungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 16. Juli 1997 die Pflicht des Kreises Warendorf zur Entsorgung der im Kreisgebiet Warendorf angefallenen und außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen übertragen. Letztmalig wurde diese Beleihung gemäß § 16 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) mit Bescheid vom 16. August 2012 bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Die Pflichtenübertragung muss bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Münster) unter Einreichung eines Abfallwirtschaftskonzeptes (Anlage) beantragt werden und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, hier der Kreis Warendorf, muss der Pflichtenübertragung zustimmen. Bei den zu entsorgenden Abfällen handelt es sich in der Regel um Abfälle, die deponiert werden müssen wie beispielsweise Asbest oder Gießereisande.

Mitte 2012 wurde das Abfallrecht novelliert. Eine Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG sieht das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz grundsätzlich nicht mehr vor. Hier gilt allerdings eine Ausnahme. Nach § 72 Abs. 1 KrWG können bestehende Pflichtenbeauftragungen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG verlängert werden. Der Gesetzgeber wollte hier ökonomisch und ökologisch gut funktionierende Selbstorganisationen der Wirtschaft nicht ohne sachlichen Grund aufgeben. Den zuständigen Behörden wird damit die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall die Pflichtenübertragung auf der bisher geltenden Rechtsgrundlage zu verlängern.

Von dieser Möglichkeit soll nun Gebrauch gemacht werden. Die Pflichtenübertragung soll zunächst wieder für 10 Jahre erfolgen.

Neben dem Verlängerungsantrag ist der Bezirksregierung Münster das Abfallwirtschaftskonzept der AWG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß der Anlage vorzulegen. Das Abfallwirtschaftskonzept vom Juli 2008 wurde dafür überarbeitet und aktualisiert. Grundsätzliche Veränderungen gegenüber dem alten Konzept gibt es allerdings nicht. Der Bezirksregierung Münster liegen die Unterlagen zur Vorabprüfung vor.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der AWG ist für den 23.03.2022 vorgesehen.

Anlagen:  
2021 AWK Gewerbeabfall AWG\_end